

1399.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Ägyptologie
(Hauptfach/Nebenfach)**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr. 207/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Zeugnis
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(3) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Ägyptologie verliehen wird, richtet sich nach dem im gewählten Hauptfach verliehenen akademischen Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Masterstudiengangs Ägyptologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abgeschlossener BA-Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprache und Kulturen“ mit Wahlpflichtfach Ägyptologie oder ein anderer BA-Studiengang mit Ägyptologie als Nebenfach an der Universität Trier oder ein abgeschlossener BA-Studiengang mit einer gleichwertigen ägyptologischen Qualifikation.
- b) Nachweis hinreichender lateinischer oder griechischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der MA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch mindestens drei

Jahre Latein- oder Griechischunterricht im Schulzeugnis oder eine fachinterne Prüfung geführt.

- c) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der MA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder eine fachinterne Prüfung geführt.
- d) Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. Spätestens jedoch bei der Absprache des Themas der MA-Arbeit sind diese nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Schulzeugnis oder eine fachinterne Prüfung geführt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Ägyptologie wird als Haupt- und als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Ägyptologie ist als Hauptfach mit sämtlichen anderen Nebenfächern der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.
- (3) Der Masterstudiengang Ägyptologie ist als Nebenfach mit sämtlichen anderen Hauptfächern der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Das Gesamtvolumen des Masterstudienganges Ägyptologie beträgt 16 SWS (Hauptfach) und 14 SWS (Nebenfach) an Lehrveranstaltungen, verteilt auf 4 Module.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

- (2) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in § 4 Abs. 2 APBO findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Ägyptologie des Fachbereichs III.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Ägyptologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Ägyptologie dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Ägyptologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang Ägyptologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Ägyptologie außer in der deutschen auch in der englischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Einverständnis des Prüfers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters

gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden drei Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof.
Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 b-d):
 - a. Nachweis hinreichender lateinischer oder griechischer Sprachkenntnisse
 - b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
 - c. Nachweis hinreichender französischer Sprachkenntnisse
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master (§ 2 a)

Nachweis eines erfolgreichen BA-Abschlusses im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ (mit Wahlpflichtfach Ägyptologie) an der Universität Trier oder ein erfolgreich beendeter BA-Abschluss Ägyptologie einer anderen Universität.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang Hauptfach: 16 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Gesamtumfang Nebenfach: 14 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Pflichtmodule für das Hauptfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3.MA.ÄG-1 – Altägyptisch I-II	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.MA.ÄG-2 – Demotisch I-II	2 Semester	15 LP	Einstündige Klausur und halbstündiges Referat.
Modul 3.MA.ÄG-3 – Ptolemäisch I-II	2 Semester	11 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.MA.ÄG-4 – Text und Edition I-III	2 Semester	14 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und einstündige Klausur.
Modul 3.MA.ÄG-5 – MA-Arbeit	1 Semester	30 LP	Masterarbeit

2.2.1 Pflichtmodule für das Nebenfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3.MA.ÄG-1 bis – Altägyptisch I-II	2 Semester	8 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.MA.ÄG-2 bis – Demotisch I	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur und halbstündiges Referat.
Modul 3.MA.ÄG-3 bis – Ptolemäisch I-II	2 Semester	9 LP	Einstündige Klausur.
Modul 3.MA.ÄG-4 bis – Text und Edition I-III	2 Semester	13 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und einstündige Klausur.

- 2.3. Wahlpflichtmodule
Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Ägyptologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine.
4. Verpflichtende Praktika
Keine.